

Anlage: Merkblatt zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten und zum Widerruf der Registrierung

I. Mitteilungs- und Nachweispflichten

Nach der Registrierung müssen Sie die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
Alle Änderungen im Bestand von Ihnen geführten Betreuungen	Ab Registrierung alle sechs Monate	§25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
Alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur Ihrer Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz	unverzüglich	§25 Abs. 1 Satz 1 BtOG §25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die <u>neue</u> Stammbehörde)	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG
2. Nachweispflichten		
Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis Erklärung, ob gegen Sie ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG §§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BtOG
Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung	jährlich	§§ 25 Abs, 3 BtIGm 23 Abs, 1 Nr, 3 BtIG
Ergebnis des Feststellungsverfahrens über Ihre Vergütung	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 4 BtOG
Nachweise über Fortbildungen , die Sie besucht haben	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen Sie selbständig Ihrer Stammbehörde gegenüber ohne gesonderte Aufforderung erfüllen.

II. Rücknahme und Widerruf der Registrierung

Die Stammbehörde kann die Registrierung **zurücknehmen**, wenn Sie in Ihrem Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen haben (§ 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen.

Die Stammbehörde kann die Registrierung jederzeit **widerrufen**, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Der **Widerruf** kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. Sie die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen. Das wird angenommen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder Sie beharrlich Ihren Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen (§§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).
2. Sie keinen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr haben (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG).
3. Sie die Betreuungen dauerhaft unqualifiziert führen. Dies kann dann der Fall sein, wenn Sie mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden sind (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG).
4. Wenn Sie entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen Ihrer Betreuten annehmen einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen vorliegt oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).
5. Nur für Vereinsbetreuer*in: erfolgt Registrierung als Vereinsbetreuer*in unter der Bedingung, dass nach § 23 Abs. 4 Satz 2 BtOG die vollständige Sachkunde gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung nachzuweisen ist, kann bei fehlendem Nachweis oder fehlendem Nachweis, dass Sie ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten, die Registrierung widerrufen werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG).